

# SATZUNG

## § 1

### Name

Der Verein trägt den Namen

**Freunde des Ballettzentrum Hamburg e.V.**

## § 2

### Geschäftsjahr

- 1) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## § 3

### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO. Der Schwerpunkt der Förderung soll der Ballettschule und dem ihr angeschlossenen Internat zu Gute kommen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Übernahme bzw. Zuschussung von Schulgebühren und Internatskosten zugunsten unterstützungswürdiger Ballettschüler,
- Vergabe leistungsbezogener Stipendien,
- Finanzielle Unterstützung der künstlerischen Entwicklung der Absolventen der Ballettschule als Eleven des Hamburg Ballett,
- Unterstützung von Ballettschülern bei der Teilnahme an Ballett-Wettbewerben, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Unterstützung von Veranstaltungen der Ballettschule im In- und Ausland,
- Kauf von für die Ballettausbildung notwendigen Sachmitteln und deren Zurverfügungstellen an unterstützungswürdige Ballettschüler,
- Übernahme von und Zuschüsse zu Honoraren für Gastpädagogen,
- Förderung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen der Ballettschule des Hamburg Ballett, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen,
- Pflege der künstlerischen und gesellschaftlichen Verbindungen zu Einrichtungen, Unternehmen und Persönlichkeiten, die an der Arbeit der Ballettschule interessiert sind, vor allem im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Steigerung des Bekanntheitsgrades des Nachwuchses sowie des Ballettzentrum des Hamburg Ballett.

§ 4

**Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Organmitglieder können jedoch im Einzelfall für besondere, im Auftrag des Vorstands erbrachte und dem Vereinszweck dienende Leistungen eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 5

**Mitgliedschaft**

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 6

**Ordentliche Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich in der Initiative für den Verein bewährt hat oder bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Vorstandes mit unterzeichneter Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht und von dem gesamten Vorstand bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

- 3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 75 Personen begrenzt.

-3-

- 4) Donatoren fördern die Ziele des Vereins durch besondere ideelle und finanzielle Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Donatoren zu ordentlichen Mitgliedern berufen.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- 7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Ankündigung und schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand wegen vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Ausschluss befindet der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums.
- 8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7

### **Fördernde Mitgliedschaft**

- 1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Geldzuwendungen (Spenden) fördert.
- 2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- 3) Fördernde Mitglieder besitzen weder das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen noch Stimmrechte, auch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5) Für den Austritt gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- 6) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.
- 7) § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 8

**Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 9

**Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- 1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch freiwillige Zuwendungen.
- 2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 3) Die Höhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand jährlich festgesetzt. Der Jahresbetrag ist fällig zum 31. März eines jeden Jahres.
- 4) Der Vorstand hat die Mittel des Vereins mündelsicher anzulegen, soweit der Satzungszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen. Mittel des Vereins sollen allein für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 10

**Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) das Kuratorium,
- 3) der Vorstand.

§ 11

**Mitgliederversammlung**

- 1) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
  - b) die Satzungsänderungen,
  - c) den Rechnungsabschluss für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Mittelverwendung,
  - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Das Blockwahlverfahren ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschließen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung einer Frist von wiederum 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf muss in der Ladung zu dieser Versammlung besonders hingewiesen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Ergebnisse ist ein

Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und der Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnen.

-6-

## § 12

### **Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen. Dem Kuratorium gehören als ständige Vertreter der Ballettdirektor der Hamburgischen Staatsoper GmbH sowie entweder ein Vertreter des Lehrerkollegiums oder ein Vertreter der Schulleitung der Ballettschule an. Der Ballettdirektor kann sich durch den Betriebsdirektor des Balletts der Hamburgischen Staatsoper GmbH vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoren bleiben jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Es tritt auf Einladung des Vorstandes vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu deren Vorbereitung mit dem Vorstand zusammen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums kann von einem der Vorsitzenden einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Kuratoren es verlangt.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

## § 13

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt

Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26BGB). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen.

§ 14

**Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist mit gleicher Frist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Frage der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschließt.

*Satzung gemäß Beschlussfassung vom 21. Februar 2017*